

Fachübergreifende Modulprüfung
Europäische und Internationale Grundlagen des Rechts

Einführung in das Europarecht – Europäisches Verfassungsrecht

28. Juni 2016

1. Frage (2P):

**Was ist unter „Allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ im Unionsrecht zu verstehen?
Nennen Sie ein Beispiel!**

2. Frage (6P):

„Wirtschaftsverfassung der EU“:

- a) Was sah die zweite Stufe des „Delors-Berichts“ für die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion vor? (1P)
- b) Welche Art der Zuständigkeit kommt der EU im Rahmen der Wirtschaftspolitik zu? Nennen Sie die relevante Bestimmung der Verträge! (1P)
- c) Nennen Sie eine Aufgabe, die dem Europäischen System der Zentralbanken bei Vollziehung der Materie der Währungsunion zukommt! (1P)
- d) Wodurch unterscheidet sich der Fiskalpakt (SKSV) wesentlich vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)? (1P)
- e) Welche EU-Mitgliedstaaten nehmen an der WWU nicht teil, da sie über eine dauerhafte „opt out“-Klausel verfügen? (1P)
- f) Wann wurde die einheitliche Währung, der Euro, eingeführt? (1P)

3. Frage (6P):

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung und geben Sie an, ob diese richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Antwort!

- Die Richtlinie ist zwar hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt dem Mitgliedstaat aber die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung. (1P)

- Auch im Horizontalverhältnis befähigt der EuGH unter bestimmten Voraussetzungen die ausnahmsweise unmittelbare Wirkung der Richtlinie (1P)

- Nur Verordnungen können unmittelbare Wirkung entfalten. (1P)

- Vorrang des Unionsrechts bedeutet, dass widersprechendes nationales Recht seine Geltung verliert. (1P)

- Der Vorrang gilt nicht nur gegenüber generellen Rechtsakten sondern auch gegenüber individuellen Rechtsakten, wie etwa Bescheiden. (1P)

- Der Vorrang des Unionsrechts ist in der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben. (1P)

4. Frage (3P):

Organe der EU:

- a) Nennen Sie eine durch den Vertrag von Lissabon erfolgte Neuerung in Bezug auf die Organe der Europäischen Union! (1P)
- b) Was besagt das „Prinzip des organschaftlichen Gleichgewichts“? (1P)
- c) Eine Richtlinie, deren Grundlage Art 114 AEUV ist, wird im besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, ohne dass das Europäische Parlament (EP) einbezogen wird. Dieses ist empört als es die Kundmachung im Amtsblatt entdeckt und möchte rechtliche Schritte ergreifen. Welches Verfahren steht offen? Was wird das EP vorbringen bzw womit wird es argumentieren? (2P)

5. Frage (7P):

In Deutschland wird bereits seit dem 16. Jahrhundert das Bier ausschließlich nach den traditionellen Regeln des Reinheitsgebots hergestellt. Dieses sieht vor, dass Bier ausschließlich aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser gebraut werden darf. Bier, das nicht nach diesen strengen Voraussetzungen hergestellt wurde, darf in Deutschland nicht unter der Bezeichnung Bier in den Verkehr gebracht werden.

- a) Welche Grundfreiheit könnte hier betroffen sein? Nennen Sie die entsprechende Rechtsgrundlage! Was verbietet diese Bestimmung? (2P)
- b) Angenommen, eine französische Brauerei, die Bier auf der Grundlage von Mais herstellt, möchte ihr Produkt in Deutschland unter dem Namen „Bier“ auf den Markt bringen. Nach den oben genannten deutschen Vorschriften wäre dies untersagt. Könnte in einem solchen Fall ein Verstoß gegen Unionsrecht vorliegen? Wie würde Deutschland hier wohl argumentieren? Nehmen Sie Stellung! (4P)
- c) Nennen Sie ein einschlägiges Leiturteil! (1P)

6. Frage (6P):

Ein Londoner Stadtbezirk erließ im Mai 2015 gegen das Unternehmen *Maxitaxi* das in London Taxis betreibt, einen Bußgeldbescheid, da ein Fahrer von *Maxitaxi* eine Busspur in der Innenstadt benutzt hatte. In London wird die entgeltliche Beförderung in Personenfahrzeugen einerseits von sog „London-Taxis“ und andererseits von Taxiunternehmen wie *Maxitaxi* erbracht, wobei allerdings nur „London-Taxis“ die Benutzung von Busspuren gestatten ist. *Maxitaxi* ist der Ansicht, dass die Busspurregelung eine dem EU-Recht widersprechende staatliche Beihilfe zugunsten der Betreiber von „London-Taxis“ sei. Das mit diesem Rechtsstreit befasste Gericht erster Instanz ist sich nicht sicher wie einige Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu verstehen sind.

- a) Welches EuGH-Verfahren kann hier weiterhelfen, wo ist es normiert? (1P)
- b) Worauf würde ein solches Verfahren in diesem Fall gerichtet sein? (1P)
- c) Hat *Maxitaxi* Anspruch darauf, dass das nationale Gericht ein Verfahren einleitet? (1P)
- d) Das nationale Gericht findet, dass es des Weiteren auch interessant wäre zu wissen, ob es mit EU-Recht im Einklang ist, dass „London-Taxis“ auf offener Straße zur Anmietung angeboten werden dürfen, während Taxis eines anderen Taxi-Unternehmens vorbestellt werden müssen. Wie würde der EuGH in diesem Kontext mit so einer Frage umgehen? (1P)
- e) Letztendlich entscheidet das nationale Gericht dann ohne den EuGH anzurufen. Die Europäische Kommission möchte ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Was ist zu beachten? (2P)